

**RS OGH 2002/10/15 4Ob174/02w,
4Ob57/07x, 4Ob18/08p, 6Ob228/16x,
2Ob155/16g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2002

Norm

KSchG §30 Abs1

MSchG §55

PatG 1970 §149

UWG §25

Rechtssatz

Wird die rechtswidrige Handlung im Internet begangen, so kann auf Urteilsveröffentlichung im Internet erkannt werden. Dabei ist ein Zeitraum zu bestimmen, während dessen die Veröffentlichung auf der Website aufzusehen hat, durch deren Inhalt rechtswidrig gehandelt wurde. Es ist zweckmäßig, das Urteil in einem Fenster zu veröffentlichen, das sich öffnet (Pop-up-Fenster), wenn der Internetnutzer auf eine bestimmte Seite gelangt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 174/02w
Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 174/02w
Veröff: SZ 2002/134
- 4 Ob 57/07x
Entscheidungstext OGH 12.06.2007 4 Ob 57/07x
Abweichend; Beisatz: Diese Entscheidung konnte konnten auf den nachfolgenden technischen Fortschritt (Verbreitung von Pop-up-Blockern) noch nicht Rücksicht nehmen. (T1)
- 4 Ob 18/08p
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 18/08p
Vgl aber; Beisatz: Suchen voraussichtlich nicht alle ehemaligen Kunden eines Unternehmens, die ein objektives Interesse an der Information über dessen bedenkliche Geschäftspraktiken bei Vertragsabschlüssen haben, neuerlich die Internetseiten dieses Unternehmens auf, so ist ein Unterlassungsurteil im Regelfall nicht nur dort zu veröffentlichen (siehe RS0123550). (T2); Veröff: SZ 2008/66
- 6 Ob 228/16x
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 228/16x
nur: Wird die rechtswidrige Handlung im Internet begangen, so kann auf Urteilsveröffentlichung im Internet erkannt werden. (T3)
- 2 Ob 155/16g
Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 155/16g
Auch; nur T3; Veröff: SZ 2017/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116975

Im RIS seit

14.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at